



An das Präsidium
des Österr. Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 151 GE/19 P2
Datum: 31. MRZ. 1993
Verteilt 2. April 1993 <i>fauz</i>

S. Feuerkugger

STELLUNGNAHME des Verbandes Sozialistischer Studenten und Studentinnen Österreichs zum Entwurf über das Universitätsorganisationsgesetz 1993

PRÄAMBEL

Veraltete Strukturen, mangelnde Ressourcen und ein ungenügendes Betreuungsverhältnis sind einige bestehende Probleme an Österreichs Universitäten.

Insofern begrüßt der Verband Sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs die Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine bildungspolitische Diskussion in Gang zu bringen. Doch der Sinn einer Reform kann nicht die Reform selbst sein.

Dem vorliegenden Entwurf zur Reformierung der Universitätsorganisation kann in der derzeitigen Fassung aber nicht zugestimmt werden, da er den Wünschen nach vermehrter Autonomie und Demokratie, nach einer Verbesserung der Studiensituation nicht im erwünschten Ausmaß nahe kommt.

Eine Reform ohne gleichzeitige Änderung des Haushalts- und Dienstrechtes ist unbrauchbar, da nicht exekutierbar. Solange das BMWF nicht mit konkreten Vorschlägen an das Finanzministerium bzw. an das Staatssekretariat für Beamtenfragen herantritt, bleibt diese Reform nichts weiter als ein Entwurf ohne praktische Bedeutung.

Besonderer Teil

I.ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

ad §1, Abs.2

Die Aufnahme von den Ziffern 5 und 6 (Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sowie die soziale Chancengleichheit) stellt eine positive Veränderung dar.

Zu ergänzen ist Ziffer 8: "das Zusammenwirken der Angehörigen der Universität nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes".

ad §1, Abs.3

Ziffer 2 muß lauten: "wissenschaftliche Berufsvorbildung (analog AHStG. i.d.g.F. §1, Abs.2, lit.b)"

Zu ergänzen ist Ziffer 9: "Fortbildung der UniversitätslehrerInnen, in fachlicher wie didaktischer Hinsicht"

UNIVERSITÄTEN - BEGRIFFSBESTIMMUNG UND RECHTSSTELLUNG

ad §2, Abs.3

Die Beschränkung der Teilrechtsfähigkeit auf die gesamte Universität ist positiv.

Einzufügen ist Ziffer 6: "Dienstverträge abzuschließen"

ad §2, Abs.4

Dem vorletzte Satz wird angefügt: "...zur Gänze deckt. Zusätzlich sind 10% der Autragssumme zu verrechnen. Diese Mittel sind vom Senat zur Förderung wissenschaftlicher Forschung der Universität zu verwenden."

ad §2, Abs.8

Dieser Absatz ist aufgrund mangelnder Unvereinbarkeitsbestimmungen und Strafbestimmungen ersatzlos zu streichen.

GELTUNGSBEREICH

ad §3, Zi.12

Muß lauten: "Universität Klagenfurt"

GLIEDERUNG

ad §4, Abs.2

Der zweite Satz hat zu lauten: "Die Gliederung in Fakultäten ist in der Satzung festzulegen."

SATZUNG

ad §5, Abs.2, Zi.2

Ist ersatzlos zu streichen (Regelung erfolgt auf Fakultätsebene).

ad §5, Abs.2, Zi.3

Ist zu ergänzen: "Die Entsendung der Mitglieder der VertreterInnen der Studierenden erfolgt gemäß HSG".

ad § 5, ASbs.2,

Ziffer 11 ist hinzuzufügen: "Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen."

AUFSICHT

ad §6, Abs.1, Zi.2

Ist ersatzlos zu streichen.

ad §6, Abs.3, Zi. 4 und 5

Sind ersatzlos zu streichen (Da sowohl die Finanzen, als auch die organisatorischen Auswirkungen gesetzlich geregelt sind, reicht das Aufsichtsrecht gemäß Ziffer 1 bis 3 aus. Dadurch wird auch die Autonomie der Universitäten im Rahmen der Gesetze gewährleistet.).

ad §6, Abs.6 bis 10

Dies kann unter Berücksichtigung oben genannter Streichung der Ziffern 4 bis 5, Abs. 3 des §6 belassen werden.

Es wäre zu überlegen, ob eine Schiedskommission, bestehend aus VertreterInnen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und VertreterInnen der Universitätsangehörigen (paritätisch) als vorgelagerte Instanz zum Verwaltungsgerichtshof eingerichtet werden soll.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

ad §7, Abs.3

Die Möglichkeit zur Einbringung von Rechtsmitteln von seiten der Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden ist zu begrüßen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER KOLLEGIALORGANE

ad §10, Abs.3

Hat zu lauten: "Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis zum Bund stehen, sowie Studierende, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können Organe und Mitglieder von Kollegialorganen sein."

ad §12, Abs.5

Ist zu ergänzen mit: "Die Kollegialorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bevollmächtigte Unterkommissionen einrichten. Die Zusammensetzung bevollmächtigter Unterkommissionen hat in der Parität des bevollmächtigenden Kollegialorgans zu erfolgen."

II.ABSCHNITT

UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE

WISSENSCHAFTLICHES PERSONAL IM LEHR- UND FORSCHUNGSBETRIEB EINTEILUNG

ad §17, Abs.3

Die Grundidee ist zu begrüßen, jedoch die Durchführbarkeit - aufgrund der bestehenden Machtverhältnisse - ist nicht gewährleistet.

ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Die Überschrift hat zu lauten "Universitätsprofessoren" da der Gesetzesentwurf keinerlei Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren trifft. Die Aufhebung dieser Unterscheidung wird begrüßt.

ad §18

In diesem Zusammenhang ist eine Änderung des bestehenden Haushalts- und Dienstrechtes erforderlich.

Abs. 3, Zi 4

ist einzufügen "Weiterbildung in didaktischer Hinsicht"

ad §20, Abs.:1

muß lauten: "Der Dekan hat eine Berufungskommission mit 15 Mitgliedern einzusetzen. Der Berufungskommission gehören in gleicher Anzahl an:

1. VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen
2. VertreterInnen der UniversitätsassistentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Lehr- und Forschungsbetrieb
3. VertreterInnen der Studierenden.

ad §20, Abs.3:

ist anzufügen: "Der Ausschreibungstext wird von der Berufungskommission beschlossen."

ad §20, Abs.4:

es ist einzufügen: "...begründeten und gereichten Vorschlag..."

es ist zu ergänzen: "Das Berufungsverfahren hat analog zu §25, Abs.4 bis 6 zu erfolgen."

ad §20, Abs. 5 bis 7 haben zu entfallen

ad §20, Abs.8

muß lauten: "Der Rektor führt gemeinsam mit dem Dekan sowie dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Berufungsverhandlung in der Reihenfolge des Vorschlages der Berufungskommission."

GASTPROFESSOREN

ad §21, Abs.4

muß laufen: "Die Bestellung von GastsprofessorInnen erfolgt durch den Rektor nach Beschußfassung des Fakultätskolliums."

HONORARPROFESSOREN

ad §23, Abs.3

muß lauten: "Die Bestellung von Honorarprofessoren erfolgt durch den Rektor nach Beschußfassung einer dafür einzusetzenden Kommission. Dieser Kommission gehören in gleicher Anzahl an

1. VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen
2. VertreterInnen der UniversitätsassistentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Lehr- und Forschungsbetrieb
3. VertreterInnen der Studierenden."

HABILITATIONSVERFAHREN

ad §25, Abs.2

muß lauten:

"Der Dekan hat eine Habilitationskommission mit 15 Mitgliedern einzusetzen. Der Habilitations kommission gehören in gleicher Anzahl an:

1. VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen
2. VertreterInnen der UniversitätsassistentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Lehr- und Forschungsbetrieb
3. VertreterInnen der Studierenden."

ad §25, Abs.6

es ist anzufügen: "Eines dieser Mitglieder hat der Kurie der Studierenden anzugehören. Zur Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten ist ein öffentliches Habilitationskolloquium anzuhalten."

UNIVERSITÄTSASSISTENTINNEN

ad § 26, Abs.4

Die Konstruktion ist schwerfällig und gewährleistet wegen der engen Beziehungen innerhalb eines Instituts auch keine Objektivität. Die Personalkommission hat sich im großen und ganzen bewährt und sichert durch ihre größere Distanz zum Institut auch größere Objektivität. Die Beibehaltung einer Personalkommission ist erforderlich.

LEHRBEAUTRAGTE (UNIVERSITÄTSLEKTOREN)

ad §27, Abs.4

muß lauten: "...Studiendekan aufgrund eines Beschlusses der Studienkommission zu erfolgen."

GASTVORTRAGENDE

ad §28, Abs.4

"Die Bestellung von Gastvortragenden erfolgt durch den Rektor
1. auf Antrag des Institutsvorstandes aufgrund eines Beschlusses der Institutskonferenz
2. auf Antrag des Studiendekans aufgrund eines Beschlusses der Studienkommission
3. auf Antrag des Dekans aufgrund eines Beschlusses des Fakultätskollegiums."

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER IM LEHR- UND FORSCHUNGSBETRIEB

ad §29, Abs.5

Die Bestellung sollte weiterhin, wie bisher durch die Personalkommission erfolgen.

NICHTWISSENSCHAFTLICHES PERSONAL IM LEHR- UND FORSCHUNGS-BETRIEB

ad §30, Abs.4

Die Bestellung sollte weiterhin, wie bisher durch die Personalkommission erfolgen.

STUDIENASSISTENTINNEN

ad §32, Abs.4

muß lauten: "Die Aufnahme von StudienassistentInnen in ein erstmaliges befristetes Dienst- oder Vertagsverhältnis erfolgt durch den Rektor nach Beschuß der Personalkommission. Eine Weiterverlängerung ist möglich."

STUDIERENDE

ad §33, Abs.2

muß lauten: "Das Recht, als VertreterInnen der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu sein, haben sowohl inländische wie auch ausländische Studierende."

ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSSARBEITSFRAGEN

ad §36, Abs.1

Diese Bestimmung wird vom VSStÖ begrüßt.

ad §36, Abs.5

muß lauten: "...an den Sitzungen des Senats der betreffenden Universität mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt..."

ad §37, Abs.2

Der letzte Satz ist zu streichen (nur Kollegialorgane haben in Personalangelegenheiten zu entscheiden).

ad §37, Abs.3

muß lauten: "... beim Vorsitzenden des jeweiligen Kollegialorgans abgeben."

ad §37, Abs.4

ist zu ergänzen: "Eine Bestätigung der ursprünglichen Entscheidung bedarf einer Zweidrittelmehrheit."

III.ABSCHNITT

STUDIENKOMMISSIONEN UND STUDIENDEKANE

STUDIENKOMMISSION

ad §38, Abs.2, Zi.3

muß lauten: "Erlassung und Abänderung des Studienplans"

ad §38, Abs.2, Zi.4

muß lauten: "Beschlußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag für den Wirkungsbereich der Studienkommission"

ad §38, Abs.4

muß lauten: "Der Studienkommission gehören in jeweils gleicher Anzahl an:

1. VertreterInnen der UniversitätslehrerInnen
2. VertreterInnen der Studierenden."

ad §38, Abs.5

ist zu streichen

ad §38, Abs.6

letzter Satz muß lauten: "Die Funktionsperiode für die VertreterInnen gemäß Abs.4 Zi.1 beträgt zwei Jahre."

ad §38, Abs.7

muß Lauten: "Der Vorsitzende der Studienkommission ist von dieser für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu wählen."

VERFAHREN ZUR ERLASSUNG ODER ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

ad 39, Abs.1

muß lauten: "...Änderung des Studienplanes mindestens zwei Personen..."

STUDIENDEKAN

ad §40, Abs.1

vorletzter Satz muß lauten: "Ihre Funktionsperiode beträgt zwei Jahre."

ad §40, Abs.3, Zi.3

muß lauten: "Erteilung von Lehraufträgen aufgrund von Beschlüssen der Studienkommission"

ad §40, Abs.3, Zi.8 und 9

sind zu streichen (Fallen in den Kompetenzbereich des Dekans.)

ad §40, Abs.3, Zi.11

ist zu ergänzen: "... und Veröffentlichung der Kriterien und Methoden."

ad §40, Abs.4

ist ersatzlos zu streichen

ad §40, Abs.5

muß lauten: "... beschlossenen generell-abstrakten Richtlinien und Entscheidungen gebunden."

IV.ABSCHNITT**INSTITUTE****BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ERRICHTUNG****ad §41, Abs.1**

der letzte Satz ist zu streichen (jede universitäre Forschung ist in der Lehre umzusetzen).

ad §41, Abs.2

muß lauten: "... einer Fakultät, nach Anhörung des jeweiligen Fakultätskollegiums, zuzuordnen..."

ad §41, Abs.3, Zi.3

muß lauten: "...mindestens fünf geeignete Personen..."

INSTITUTSKONFERENZ**ad §42, Abs.1, Zi.4**

muß lauten: "...des Instituts an den Dekan."

ad §42, Abs.1, Zi.9

muß lauten: "...der Institutskonferenz klar widersprechen." (mit dem gleichen Quorum mit dem auch die generell-abstrakte Richtlinie getroffen wurde)

ad §42, Abs.3

Von den Ein-Mann-Ordinarien sollte abgegangen werden.

V.ABSCHNITT

FAKULTÄTEN

ad §44, Abs.2

muß lauten: "Die Errichtung und Auflösung einer Fakultät ist in der Satzung durch den Senat zu regeln. Bei der Errichtung einer Fakultät hat die Satzung deren Aufgabenbereich sowie ihre nähere Bezeichnung festzulegen."

FAKULTÄTSKOLLEGIUM

ad §45, Abs.1, Zi.4

muß lauten: "... jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag der Fakultät."

ad §45, Abs.1, Zi.12

muß lauten: "... des Fakultätskollegiums klar widersprechen." (mit dem gleichen Quorum mit dem auch die generell-abstrakte Richtlinie getroffen wurde)

ad §45, Abs.3

muß lauten:

"Dem Fakultätskollegium gehören in gleicher Anzahl an:

1. VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen
2. VertreterInnen der UniversitätsassistentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Lehr- und Forschungsbetrieb
3. VertreterInnen der Studierenden.

weiters

4. zwei VertreterInnen des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb."

DEKAN

ad §46, Abs.1,Zi.9

muß lauten: "... an die Institute, aufgrund eines Beschlusses des Fakultätskollegiums,.."

ad §46, Abs.1, Zi.10

muß lauten: "... an die Institute, aufgrund eines Beschlusses des Fakultätskollegiums,.."

ad §46, Abs.1, Zi.11

muß lauten: "... innerhalb der Fakultät, aufgrund generell-abstrakter Richtlinien des Fakultätskollegiums."

ad §46, Abs.1, Zi.12

ist zu ergänzen: "in sinngemäßer Anwendung des §6, Absatz 3."

weiters zu ergänzen:

"Ziffer 14. Verleihung und Aberkennung akademischer Grade"

"Ziffer 15. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse"

ad §46, Abs.3 muß lauten: "Der Dekan ist vom Fakultätskollegium zu wählen. Gleichzeitig mit der Wahl des Dekans ist zumindestens ein Stellvertreter zu wählen."

ad §46, Abs.8

muß laufen: "Der Dekan wird bei dessen Verhinderung nach Maßgabe der Satzung von seinem Stellvertreter vertreten."

VI. ABSCHNITT**UNIVERSITÄTSLEITUNG****SENAT****ad §48, Abs.1, Zi.4**

ist zu streichen

ad §48, Abs.1, Zi.6

muß laufen: "... über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag der Universität."

ad §48, Abs.1, Zi.11

muß laufen: "muß laufen: ..des Senats klar widersprechen." (mit dem gleichen Quorum mit dem auch die generell-abstrakte Richtlinie getroffen wurde)

ad §48, Abs.1, Zi.12

ist zu ergänzen: "Erstellung eines Ternavorschlages für die Wahl des Rektors für die Universitätsversammlung."

ad §48, Abs.1, Zi.13

ist zu ergänzen: "Beschuß über die Bestellung der Direktoren der Dienstleistungseinrichtung der Universität."

ad §48, Abs.2, Zi.2

muß laufen: "zwei VertreterInnen der UniversitätsassistentInnen und ... und vier - an Universitäten mit mehr als drei Fakultäten acht - VertreterInnen dieser ..."

ad §48, Abs.2, Zi.3

muß lauten: "zwei VertreterInnen der Studierenden und ... und vier - an Universitäten mit mehr als drei Fakultäten acht - VertreterInnen dieser ..."

REKTOR**ad §49, Abs.1**

muß laufen: "...die Tätigkeit der Dekane und Studiendekane aufgrund generell-abstrakter Richtlinien des Senates..."

BESTELLUNG DES REKTORS**ad §50, Abs.1**

muß laufen: "... unter Anschluß einer Bewertung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln."

ad §50, Abs.2

muß laufen: "Der Rektor ist von der Universitätsversammlung aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Senates zu wählen. Der Wahlvorschlag des Senats ist den eingegangenen Bewerbungen zu entnehmen."

ad §50, Abs.4

letzter Satz: "Die zweimalige Wiederbestellung ist zulässig."

UNIVERSITÄTSBEIRAT**ad §52, Abs.3, Zi.4**

ist zu ergänzen: "diese dürfen keine Angehörigen der in Ziffer 1 bis 3 genannten Institutionen sein."

UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG

ad § 53, Abs.2

"Der Universitätsversammlung gehören in gleicher Anzahl an:

1. VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen
 2. VertreterInnen der UniversitätsassistentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Lehr- und Forschungsbetrieb
 3. VertreterInnen der Studierenden.
- weiters
4. zwei VertreterInnen des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb."

VII.ABSCHNITT

UNIVERSITÄTSLEITUNG AN UNIVERSITÄTEN OHNE FAKULTÄTSGLIEDERUNG

UNIVERSITÄTSKOLLEGIUM

ad §55, Abs.2

"Dem Universitätskollegium gehören in gleicher Anzahl an:

1. VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen in halber Zahl der Institute an der Universität, wobei eine ungerade Zahl aufzurunden ist
 2. VertreterInnen der UniversitätsassistentInnen und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Lehr- und Forschungsbetrieb
 3. VertreterInnen der Studierenden.
- weiters
4. zwei VertreterInnen des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb."

XI:ABSCHNITT

DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN

EINTEILUNG UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ad §71, Abs.3

letzter Satz: "Der Direktor ist vom Rektor nach Beschußfassung des Senats zu bestellen..."

XIV.ABSCHNITT

UNIVERSITÄTENKURATORIUM

Grundsätzlich muß die politische Verantwortung weiterhin beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung liegen.

ad §80, Abs.3, Zi.1

muß lauten: "Vorschlag an das BMWF über die Errichtung und Auflassung von Studienrichtungen an den einzelnen Universitäten."

ad §80, Abs.6

Die Zusammensetzung des Universitätenkuratoriums soll analog zur Zusammensetzung des Akademischen Rates im UOG 1975 i.d.g.F. sein.

ad §80, Abs.9

ist zu streichen

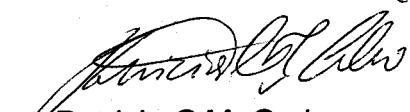
XVII.ABSCHNITT

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTREten UND VOLZIEHUNG

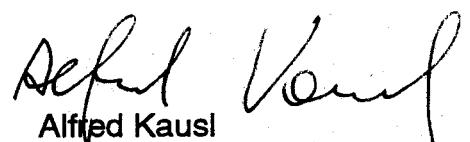
INKRAFTTREten

Der im §86, Absatz 1 genannte Zeitpunkt scheint angesichts der massiven Bedenken gegenüber dem vorliegenden Entwurfs und den fehlenden flankierenden Haushalts- und Dienstrechtsbestimmungen als zu optimistisch gewählt.

Mit freundlichen Grüßen



Patricia C.M. Crnko
Bundessekretärin



Alfred Kausl
Bundesvorsitzender

